

Zur Abwehr der Cholera-Gefahr.

Ueber das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der **Ausbreitungspfad der Cholera** befindet sich in den Ausbreitungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfaltigsten Gegenstände gelangen und mit denselben verbreitet werden.
Solche Gegenstände sind: beipflanzte Wälder, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausbreitungen vorhanden sind, die Gefahr weiter verbreitet werden.

2. Die **Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Vorkehrungsregeln ferner in der gewöhnlichen der um herrschenden Gefahr zu entgehen. Hierfür ist amovierbar zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angelegelt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Vermeidung der nachtheiligen Vorkehrungsregeln ferner in der gewöhnlichen Sanftmuth als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, **hüte sich, Menschen, die aus Choleraerkranken kommen, bei sich aufzunehmen.**
Sobald nach dem Austritt der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst **gerade Lebensweise** führen. Die Ernährung hat gelebte, doch alle Erzeugnisse der Verarbeitung der Erntepflanzen aus Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hütet sich deswegen vor Allem, sich Bekanntheitsfragen hervorzurufen kann, wie die Bekanntheit von Eiern und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdrückt. Trinkt demnach Durchfall ein, dann ist es nicht wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man geniesse **keine Nahrungsmittel**, welche aus einem **sauren** Nahrungsmittel, in welchem die Krankheit keimt, hervorgehen. Solche **Nahrungsmittel**, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, reiche Käse, sind zu vermeiden oder nur in getrockneten Zustände zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch **ungekochter Milch** gewarnt.

6. Alles **Wasser**, welches durch Koth, Urin, Eichenabgänge oder sonstige **schmutzige Verunreinigungen** ist, ist strengstens zu vermeiden. Besonders ist Wasser, welches aus dem Untergrunde beliebiger Orte entnommen wird, ferner aus Brunnen, Teichen, Bächen, Flüssen, wie sie in der Regel unreine Zustände haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraerkranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. Zu Bezug hierauf ist die Anmerkung vorzuziehen, welche dahin zu richten ist, die von Reinen der Gefäße und bezeichneter Wälder herrührenden Süßwasser nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eine Reihe von Abzweigungen, welche direkt in den Brunnen und in nicht zu geringe Tiefe derselben getrieben sind (absehbare Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unbedingtes Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und **gekochtes Wasser** zu genießen.

8. Was hier von Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum **Hausgebrauch dienenden Wasser**, weil im Wasser befindliche Krankheitserreger auch durch das Spülen der Nahrungsmittel, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. v. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Genuß zu warnen, daß das Trinkwasser allem als der Träger des Krankheitsstoffes angesehen ist und daß man schon vollkommen gefürchtet ist, wenn man nur unbedeutendes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder **Choleraerkrankte** kann der **Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung** der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angingig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem **Krankenhaus** zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens keine unmittelbare Verkehr mit dem Kranken fern.

10. **Es beruht niemand**, dem nicht jene Pflicht dahin führt, ein **Choleraerkrankter** man zur Cholerazeit **keine Orte, zu größere Anhäufungen von Menschen** stattfinden. (Zohrmacht, größere Zusammenkünfte u. v. m.)

11. In **Haushaltungen**, in welchen sich **Choleraerkrankte** befinden, soll man **keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen**, auch keine Getränke zu sich nehmen.

12. In die Ausbreitungen der Choleraerkranken besonders gefährlich sind, so sind die damit **besetzten Kleider** und die **Wäsche** entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitigen Veröffentlichung Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfectiren.

13. Wann wurde auch auf das Sorgfältigste darüber, daß **Choleraausbreitungen nicht in die Nähe der Brunnen** oder der zur Wasserentnahme dienenden Zulaufleitungen u. v. m. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht verdrückt oder desinfectirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe möglichst gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und in einem trockenen, möglichst luftleeren, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Choleraerkranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die **Hände** alsbald desinfectiren. (II, 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausbreitungen des Krankheitsstoffes durch die Hände erfolgt ist, wie **gekochter, mit verunreinigten Händen** Wasser zu befeuchten oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im **Krankenraum** verunreinigt sein können, z. B. Teller und Trinkgeschirre, Cigarren.

Salle a. S., 31. August 1892.

Bekanntmachung.

Zur **Abwehr der Choleraerkrankung** wird die Bürgerlichkeit davor gewarnt, unrichtig Obis, in welcher Form es auch sei, zu genießen, und gleichseitig angeordnet, ihre Gesundheitsmitglieder, Pfalgen u. v. dem Genuß solchen Obis abzuhalten.

Gleichzeitig werden die Verkäufer vor dem **Verkauf solchen Obis** mit dem Hinweise gewarnt, daß, da der Genuß desselben geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, die Gesundheitsämter außer der **Bestallungnahme und Vernichtung** des unrichtigen Obis **die Verfassung** auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. vom 14. Mai 1879 zu gewärtigen haben.

Salle a. S., den 30. August 1892.

Die **Polizei-Verwaltung**, von Holtz.

16. Wenn ein **Tobesfall** eintritt, ist die **Leiche** sobald als irgend möglich aus der Wohnung zu entfernen und in ein Bestattungshaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Verdenhause vorgenommen werden, dann soll es überhört unterbleiben. Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Bestattungshaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfeierlichkeiten.

17. **Reinigungsarbeiten**, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Choleraerkranken oder Leiden dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfectirt sind. Namentlich dürfen sie nicht **unbedinfectirt** nach anderen Orten **verköhrt** werden.

Den **Empfängern von Sendungen**, welche derartige Gegenstände aus **Choleraerkranken** enthalten, wird dringend empfohlen, dieselben auf **unbedingt** einer Desinfections-Anstalt zu übergeben oder unter den nötigen Vorkehrungsregeln selbst zu desinfectiren.

Choleraabwehr soll nur dann zur **Reinigung** angenommen werden, wenn dieselbe **unbedingt** desinfectirt ist.

18. **Anderer Schutzmittel** gegen Cholera, als die hier genannten, **kennt man nicht** und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angewendeten **medicamentösen Schutzmittel** (Cholera-Schutzmittel) abgerathen.

Min. d. Medic.-Anst. M. 6682 - 1892.

Investition

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als **Desinfectionsmittel** sind anzuwenden:

1. **Kalklösung**. Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerfeinerten reinen gebrannten Kalks, sogen. Feinstkalk, mit 4 Litern Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:
Es wird von dem Wasser etwa $\frac{1}{2}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Rest hineingeleitet. Nachdem der Rest des Wasser zugegeben ist und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch vermischt.

2. **Chloralkali**. Der Chloralkali hat nur dann eine ausreichende desinfectirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Vertheilbarkeit des Chloralkali ist am besten, dem Chloralkali eigenthümlichen Geruch zu erkennen.
Er wird entweder unverändert in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chloralkali mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Ablassen der ungelösten Theile die klare Lösung abgeseiht wird.

3. **Lösung von Kaliflöße** (sogenannter Schmelze) oder anderer oder ähnlicher Salze. 3 Theile Salz werden in 100 Theilen kaltem Wasser gelöst (s. B. ein halbes kg Salz in 17 Litern Wasser).

4. **Lösung der Carboflöße**. Die rothe Carboflöße löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.
Zur Verwendung kommt die sogenannte „schwarze Carboflöße“ des Handels, welche sich in Selenwasser auflösen läßt.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliflöße. In 20 Theile dieser wird kalte Lösung von 1 Theil Carboflöße unter fortwährendem Umrühren gegossen. Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfectirend als einfache Lösung von Kaliflöße. Soll reine Carboflöße (einmal oder wiederholt desinfectirt) verwendet werden, welche erheblich feiner ist, als die oben genannte „schwarze Carboflöße“, so ist zur Lösung das Selenwasser nicht nöthig; es genügt dem einfachen Wasser.

5. **Dampfapparate**. Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für stromenden Wasserdampf bei 100 Grad Celsius eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{2}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. **Seifenlösung**. Zu desinfectirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit behändig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedeckt.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Lösungen des Choleraerkranken (Erbrochenes, Stuhl) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefahr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Die Mischung muß mindestens 1 Stunde stehen bleiben, ehe sie als unbedingtes beiseite wird.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chloralkali (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform mit $\frac{1}{2}$ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beiseite werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infectirten Dingen (Ausbreitungen des Krankheitsstoffes) verunreinigt sind, in Berührung genommen sind, durch gründliches Waschen mit Chloralkali (I Nr. 2) oder mit Carboflöslösung (I Nr. 4) desinfectirt werden.

3. Bett- und Leinwand, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beunreinigt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stellen. Die Desinfectionsflüssigkeit muß aus einer Lösung von Kaliflöße (I Nr. 3) oder Carboflöslösung (I Nr. 4) bestehen.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Wäsche u. v. m. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfectirt werden. Aber auch in beiden Fälle muß sie zuvor mit Wasser von dem genannten Desinfectionsflüssigkeit (I Nr. 3) oder (I Nr. 4) angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Behältern verpackt, oder in Säcken, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Sanitiren der Gegenstände von der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Nur jeden Fall muß bezeugt, welcher Stoff, Wäsche u. v. m., in welche Säcke in der unteren I Nr. 3 oder I Nr. 4 desinfectirt sind.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfectiren. Gegenstände aus Leder sind mit Carboflöslösung (I, 4) oder Chloralkali (I, 2) abzureinigen.

5. Holz- und Metallstücke der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände, welche mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgewischt sind, die mit Carboflöße- oder Kaliflöslösung (I, 3 oder 4) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Aufhoben von Krankenräumen (v. v. m.) die gebrauchten Tassen und zu verbrennen.

Der Aufhoben kann auch durch Bekleiden mit Kalkmilch (I, 1) desinfectirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Solofläche, welche die Desinfection betreffen, werden mit Kalkmilch (I, 1) gemischt. Nach gegebener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausbreitungen beunreinigte Uruboden, Wälder, sowie Auenräume, in welche verdröhtes Abwasser gelangen werden durch reichliches Ueberlegen mit Kalkmilch (I, 1) desinfectirt.

8. In Abtheile wird täglich in jede Wohnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tassen, Stempel und dergleichen, welche zum Aufhängen des Kalks in den Abtheilen dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu befeuchten. Die Abtheile werden durch Abwaschen mit Kaliflöslösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Kottnerwärdern, Zehden, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1-5) eintritt), sind sie zu desinfectirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und zu einem trockenen, trockenen, vor Regen geschützten, aber möglichst dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Min. d. Medic.-Anst. M. 6682 - 1892.

Rathschläge

an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die nöthigen Vorkehrungen erfolgt. Ihre Fachkenntnisse geben sie in besonderer Weise in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und daß die Art ihres Verkehrs mit den Behörden, deren sie vielfach Gelegenheit, ihren gewöhnlichen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeintheil der öffentlichen Angelegenheiten in so hohen Maße betätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch überwiegt bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, zweifelhaft werden dürfte. Die Aufgabe der Aerzte nach dieser Richtung an vortheilhaftesten einlegen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengefaßt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (ev. telegraphisch) dem zuständigen Kreis-Medicinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Was zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind die diesen Sachverhältnissen anzunehmen in Bezug auf Desinfection, Sittlichkeit u. v. m. wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausbreitungen der Kranken sind zu desinfectiren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausbreitungen beunreinigten Gegenständen, von Bett- und Leinwand, sowie von Kleidungsstücken. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Nahrung zu versehen. Kästlich ist dies in der eigenen Wohnung nicht durchführbar, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderen, wenn möglich schon vorher für Verpflegung von Choleraerkranken bereitgestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Beiseitehalten ist darüber zu informieren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Gefäßes im Krankenraum u. v. m. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infectionstoff nicht durch Bekleidungen der nicht desinfectirten Ausbreitungen, durch Wälder der beunreinigten Bekleidungsstücke, Gefäße u. v. m. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe zerstreut wird. Liegt der Verdacht einer von irgend geübten Action von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdröhtes Brunnen gelöst resp. die Anpolder infectirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Bekleidung derselben unter Beachtung des Berichtes zu halten bis zum Eintreffen des Medicinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Injection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverbreitung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbreitung von infectirten Eßstücken u. v. m.) und über weitere verdröhtes Vorkehrungen an Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von der Desinfection des Kranken eine nicht zu geringe Menge davon zu sammeln. Zur Histologie genügen für diesen Zweck wenige Tropfen, auch ein Stück der beunreinigten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall leicht fördern und abklären, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung nicht nur mittelst des Petriflores, sondern auch mit Hilfe des Wasserstoff-Schwefel (Wasserstoff) vornehmen und gegebenenfalls des Medicinalbeamten von dem Ergebnisse ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

Min. d. Medic.-Anst. M. 6682 - 1892.

* Rollen für Porto und Telegramme werden von dem Postamt erstellt werden.

Die Polizei-Verwaltung.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Paul Robert Julius Wilhelm Bögel** - in Firma **Schradt & Schradt** - zu Halle a. S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **3. October 1892** Vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vor dem Königl. Amtsgericht bestellt. Keine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 31, abzurufen.

Salle a. S., den 26. August 1892.
Graf, Secretair,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Mühlweg VII.

Ausschreibung.

Die **Pflasterung** der Straße A. zwischen Grün- und Berlinerstraße soll im Wege der Wettbewerzung vergeben werden. Angebote sind bis **Montag den 5. September, Vormittags 10 Uhr** auf dem Stadtbauamt einzureichen, wolebist die Bedingungen ausliegen und die Bedingungen sammtliche entnommen werden können. Halle a. S., den 30. August 1892.

Ausschreibung.

Die **Großarbeiten** zum Neubau der Volksschule am Hölzerbergweg sollen im Wege der Wettbewerzung vergeben werden. Angebote sind bis **Donnerstag den 8. September, Vormittags 10 Uhr** auf dem Stadtbauamt einzureichen, wolebist die Bedingungen sammtliche ausliegen und wolebist die Bedingungen sammtliche entnommen werden können. Halle a. S., den 30. August 1892.

Der Stadtbauamt.

(des.) Lohmann.

Der Stadtbauamt.

(des.) Lohmann.

